



# Tierärztekammer Hamburg

## Allg. Information zur DSGVO, Stand Januar 2018

### 1. Was ist die DSGVO

- DSGVO = Datenschutzgrundverordnung (auch GDPR = General Data Protection Regulation) genannt
- soll europäischen Datenschutz vereinheitlichen
- geht als EU-Recht den nationalen Gesetzen (sowohl Bundes-, als auch Landesrecht) vor
- bereichsspezifische Regelungen (z.B. Infektionsschutzgesetz) bleiben aber vorrangig
- Ziel ist nicht Datenschutz allg., sondern das grundrechtlich verankerte informationelle Selbstbestimmungsrecht des einzelnen
- tritt am 25.05.2018 in Kraft (Regelungen sind von "Bürgern" von diesem Tag an zu erfüllen)
- ab 25.05.2018 gilt auch gleichzeitig neues, an die DSGVO angepasstes, Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)

### 2. Wen betrifft die DSGVO?

- alle, die...
- personenbezogene Daten = alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- TA: Kunden-/Patienten- und Beschäftigtendaten
- verarbeiten: erheben, speichern, vervielfältigen, bearbeiten, löschen, übermitteln
- TA: Aufnehmen & Speichern von Tierhalterinformationen (Name, Adresse usw.), Tierdaten, wenn Rückschluss auf Personen/Halter möglich (u.a. schon bei Zucht, Tiername, EU-Heimtierausweis möglich)

### 3. Wer braucht einen Datenschutzbeauftragten (DSB)?

- Behörden & öffentliche Stelle (TÄK HH)
- Profiler (Facebook u.ä.) oder bei der Verarbeitung besonderer Daten (z.B. Gesundheitsdaten bei Ärzten → Tierärzte wohl nur bei Daten, die auch auf Tierhalterkrankheiten schließen lassen, wie z.B. Zoonose)
- private Stelle → Tierarzt, wenn in der Regel mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten (PC) Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind → s. hierzu [Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht](#)
- WICHTIG! Verantwortlicher i.S.d. DSGVO ist nie der DSB, sondern immer der TA (z.B.) selbst (oder der gesetzliche Vertreter des Unternehmens wie u.a. GF, Behördenleiter, Präsident)



## Tierärztekammer Hamburg

### 4. Was ist zu tun?

#### a) Verarbeitungsverzeichnis (Art. 30) erstellen

- Def.: Detaillierte Beschreibung des Ablaufs von Prozessen der Datenverarbeitung
- für alle Verarbeitungstätigkeiten (z.B. Lohnbuchhaltung, Patienten-aufnahme...)
- Inhalt s. Art 30 DSGVO
- kostenloses Muster z.B. unter <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publicationen/Das-Verarbeitungsverzeichnis.html>

#### b) Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) treffen und nachweisen (Art. 25, 32)

- Anforderungen: Art 32
- kostenloses Muster z.B. unter [https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe\\_DS-GVO\\_4.pdf](https://www.gdd.de/downloads/praxishilfen/GDD-Praxishilfe_DS-GVO_4.pdf) (S. 21-23)

#### c) Einwilligungen (Art. 7 Ziff. 11) überprüfen

- bestehende Einwilligungen prüfen, überarbeiten oder ggf. neu einholen
- zwingend bei Gesundheitsdaten i.s.d. Art. 4 Nr. 15 (immer wenn Krankheit des Tieres auf Menschen übertragbar ist): Art. 9 Abs. 2
- bei sonstigen Daten Verarbeitung auch ohne Einwilligung rechtmäßig, wenn für Vertragserfüllung notwendig (Art. 6 b), Abgrenzung aber bei Tierärzten schwierig, daher sollte Einwilligung immer vorliegen
- Def. in Art 4 Ziff. 11: Einwilligung ist insb. freiwillig und unmissverständlich zu erteilen
- Anforderungen Art. 7: Insb. einfach & verständlich, sowie nachweisbar, d.h. schriftlich
- s. hier auch Newsletter: Einwilligung & Möglichkeit zum Widerruf zwingend erforderlich

### 5. Warum ist es zu tun?

#### a) Es gibt eine Rechenschaftspflicht gegenüber Behörde (Art. 5 Abs. 2)

- Nachweis für die rechtmäßige Verarbeitung durch Verantwortlichen gegenüber Aufsichtsbehörden

#### b) Es gibt Auskunftspflichten geg. Patienten(besitzern) (Art. 15)

- Auskunft, ob erhoben wurde und was
- Auskunftsumfang s. Art 15 Abs. 1 a) - h)
- inkl. Anspruch auf Herausgabe von Kopie über gesamte Daten



## Tierärztekammer Hamburg

### **c) Es gilt der Grundsatz der Datensparsamkeit (Art. 25 Abs. 1)**

- keine Erhebung von Daten, die für die Durchführung des Vertrages / der Behandlung nicht notwendig sind

### **d) Es gibt eine Löschverpflichtung (Art. 17 - "Recht auf Vergessenwerden")**

- Unwiederbringliche Löschung aller relevanten Daten über eine Person/Patienten
- sofern anderweitige Aufbewahrungsfristen (Rechtsansprüche nach BGB = Verjährung nach 3 Jahren, Abgabenordnung = 10 Jahre) nicht entgegenstehen.
- Implementierung von Löschroutinen zu empfehlen

### **e) Es gibt eine Meldepflicht (Art. 33, 34)**

- bei Datenschutzpanne ist Aufsichtsbehörde binnen 72 Std ab Kenntnis des Verantwortlichen zu informieren.

### **f) Es gibt empfindlich hohe Bußgelder (Art. 83) bei Nichterfüllung**

## **6. Besondere Fragen**

### **a) Cloud**

- Def.: Auslagerung von Daten = Auftragsdatenverarbeitung (ADV)
- schriftliche Einwilligung des Dateninhabers (z.B. Tierhalters) notwendig
- schriftlicher Vertrag zwischen Auftraggeber (TA) und Auftragnehmer (Cloudanbieter) zur Datenverarbeitung notwendig
- WICHTIG: Schriftl. Zusicherung des Cloudanbieters, dass tierärztl. Schweigepflicht gewahrt
- Datenübermittlung ins nicht EU-Ausland (z.B. Cloudanbieter US-Unternehmen): Zusicherung des Cloudanbieters, dass europ. Datenschutzniveau gewahrt, z.B. durch EU-Standardvertragsklauseln

### **b) Abtretung von Forderungen an private Verrechnungsstellen**

- Unabhängig vom Vorliegen von Gesundheitsdaten i.S.d. Art. 9 Abs. 2 ist nach der DSGVO wohl eine Einwilligung notwendig, da es sich um eine Auftragsdatenverarbeitung im zuvor beschriebenen Sinne handelt.

### **c) Datenschutzfolgeabschätzung (Art. 35)**

- nur bei umfangreicher Verarbeitung einer großen Anzahl von personenbezogenen Daten und einer großen Anzahl betroffener Personen
- bei einem Einzelarzt noch nicht „umfangreich“, Grenzen noch unklar

### **d) Information & Verschwiegenheit der Angestellten**

- Schulung und Informationen für die Angestellten, da auch Verstöße von Angestellten bußgeldbewährt sind
- Verpflichtung wie bisher nach § 5 BDSG auf das Datengeheimnis → § 53 BDSG-neu sowie Schweigepflicht aus § 4 Berufsordnung